



Bern, 8. Dezember 2023

Adressaten  
Kantonsregierungen

## **Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Dezember 2023 hat der Bundesrat das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf zur Teilrevision des AHVG durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **29. März 2024**.

Infolge des Urteils der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall *Beeler gegen die Schweiz* müssen die Witwen- und Witwerrenten der AHV angepasst werden, um die Gleichstellung von Mann und Frau zu gewährleisten. Der Bundesrat hat einen Entwurf für eine Teilrevision des AHVG ausgearbeitet, der die folgenden Massnahmen enthält:

- Hinterlassenenrente für Eltern bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes, unabhängig vom Zivilstand der Eltern; Ausrichtung über das vollendete 25. Altersjahr hinaus, wenn ein erwachsenes Kind mit Behinderung betreut wird und dafür ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften der AHV besteht;
- zweijährige Überbrückungsrente für verwitwete Personen, die keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben, sofern eine Unterhaltspflicht der verstorbenen Person besteht;
- Unterstützung im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) für Witwen und Witwer, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 58. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben, sofern der Tod einen Armutsfaktor darstellt;
- Beibehaltung der laufenden Renten für Witwen und Witwer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens das 55. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben; Renten für Witwen und Witwer unter 55 Jahren werden innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der AHVG-Anpassung aufgehoben;
- Beibehaltung der laufenden Renten für Witwen und Witwer, die bei Inkrafttreten das 50. Altersjahr vollendet haben und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beziehen (Übergangsbestimmung);



- In der Unfallversicherung: Gewährung einer Rente auch für Witwer, wenn sie beim Tod der Ehefrau Kinder haben, die keinen Rentenanspruch mehr haben, oder die Person das 45. Altersjahr vollendet hat.
- Keine Anpassung der Renten in der obligatorischen 2. Säule, da in diesem Bereich keine Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen besteht.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens unterbreiten wir Ihnen hiermit den Vorentwurf und den erläuternden Bericht zur Stellungnahme. Die Unterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden:

[Laufende Vernehmlassungen](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bitte teilen Sie uns die Kontaktdaten der Person mit, die für das Dossier zuständig ist.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Maéva Sarmiento ([maeva.sarmiento@bsv.admin.ch](mailto:maeva.sarmiento@bsv.admin.ch); Tel. 058 460 51 63) und Frau Daniela Witschard ([daniela.witschard@bsv.admin.ch](mailto:daniela.witschard@bsv.admin.ch); Tel. 058 463 02 96) zur Verfügung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Regierungsmitglieder, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Alain Berset  
Bundespräsident